

Öffentliche Bekanntmachung

Entgeltordnung für die Nutzung des Jugendwohnheimes von Schülern und Auszubildenden der staatlichen berufsbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Altenburger Land

§ 1

Geltungsbereich

Die Entgeltordnung gilt für die Nutzung des Jugendwohnheimes für Schüler, Auszubildende und Gäste in Altenburg, Ludwig-Hayne-Str. 55/56, nachfolgend „Jugendwohnheim“ genannt.

§ 2

Entgelterhebung

Für die Nutzung von Plätzen im Jugendwohnheim wird das in dieser Entgeltordnung festgelegte Entgelt erhoben.

§ 3

Entgeltspflicht, Entgeltschuldner

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Mietvertrages im Jugendwohnheim.

(2) Das Entgelt nach § 4 Abs. 1, 2 der Entgeltordnung ist für die Bewohner in der Dauerbelegung am 1. des Monats für den laufenden Monat fällig. Das Entgelt für die Bewohner der wöchentlichen Turnusbelegung ist am 1. bzw. 15. des Monats nach dem jeweiligen Turnusende fällig. Der Einzug des Entgeltes erfolgt grundsätzlich entsprechend der Lastenzugsbedingungen im SEPA-Zahlungsverkehr bzw. per Rechnungslegung an die Betriebe. Hierzu erteilt der Mieter, bei Nichtvolljährigkeit dessen gesetzlicher Vertreter, dem Schulträger eine Einzugsermächtigung bzw. eine Kostenübernahmebestätigung durch die Betriebe. Ist ein Einzug nicht möglich (z. B. keine ausreichenden Geldmittel auf dem Konto), so ergeben sich durch das einzuleitende Mahnverfahren Kosten, die zu Lasten des Mieters gehen.

(3) Jede angefangene Woche wird in der Turnusbelegung, bis auf begründete Ausnahmefälle, wie z. B. der Ferienbeginn in der Wochenmitte oder plötzliche Krankheit vor Turnusbeginn (Nachweis durch Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung), voll bezahlt.

Erfolgt aus besonderen Gründen (Krankheit, Umzug u. a.) die Inanspruchnahme eines Jugendwohnheimplatzes in der Dauerbelegung im Laufe eines Schuljahres nach dem 15. des Monats oder endet die Inanspruchnahme eines Jugendwohnheimplatzes bis zum 15. eines Monats, so ist für diesen nur die Hälfte, andernfalls der volle Monatsbetrag zu entrichten.

(4) Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung sind der volljährige Schüler oder Auszubildende bzw. bei Nichtvolljährigkeit dessen gesetzlicher Vertreter sowie Personen, die in begründeten Ausnahmefällen zeitweilig als Gäste das Jugendwohnheim nutzen.

§ 4

Höhe des Entgeltes

(1) Für die Unterbringung im Jugendwohnheim wird ein Entgelt pro Person in nachfolgender Höhe erhoben:

| | Haus 1 L.-Hayne-Str. 55 | Haus 2 L.-Hayne-Str. 56 |
|-----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| a) eine Übernachtung | 8,00 Euro | 14,00 Euro |
| b) wöchentl. Turnusbelegung | 40,00 Euro/Woche | 70,00 Euro/Woche |
| c) Dauerbelegung | 120,00 Euro/Monat | 280,00 Euro/Monat |

(2) Für die Unterbringung von Gästen im Jugendwohnheim ist für eine Übernachtung pro Person ein Entgelt in nachfolgender Höhe zu entrichten:

| | |
|---------------------------|------------|
| Haus 1, L.-Hayne-Str. 55: | 15,00 Euro |
| Haus 2, L.-Hayne-Str. 56: | 20,00 Euro |

Die Endreinigung der Zimmer erfolgt vor der Abreise durch die Auszubildenden, Schüler und Gäste. Sollte die Endreinigung auf Wunsch durch die Reinigungsfirma erfolgen, dann wird ein Entgelt von 10,00 € erhoben.

(3) Als Entgeltzusatzleistung für Bettwäsche wird pro gewünschter Ausleihe ein Entgelt von 5,00 € erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Ausnahme des § 4, Höhe des Entgeltes, am 01.01.2014 in Kraft. Der § 4, Höhe des Entgeltes tritt am 23. Februar 2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 15. September 2007 für die Nutzung des Jugendwohnheimes von Schülern und Auszubildenden der Staatlichen Berufsbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Altenburger Land außer Kraft gesetzt.

Landratsamt Altenburger Land

Altenburg, den 12.12.2013

Michaele Sojka
Landrätin